

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
7	30. GE 9/90
Datum:	19. MRZ. 1990
Verteilt	23. März 1990

1990 03 14

Dr. Du/Sve

Handwritten signature: J. Hajek

Betrifft: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Handwritten signature: Dr. Tritremmel

Dr. Tritremmel

Handwritten signature: Dr. Dungal

Dr. Dungal

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 51.130/1-1/1990

1990 03 14

Dr. Du/Sve

Betrifft: Entwurf eines Dienstfreistellungsgesetzes - DFG

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und gestatten uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch den Entwurf soll zunächst in Anlehnung an § 8 Abs 3 AngG eine Regelung der Dienstfreistellung für Arbeitnehmer schlechthin geschaffen werden. Damit wird eine Bestimmung zum Vorbild genommen, die, nicht zuletzt durch eine immer mehr ausufernde Rechtsprechung, zu einer immer umfangreicheren Überwälzung von Kosten auch der privaten Lebenshaltung der Arbeitnehmer auf die Arbeitgeber geführt hat. Dennoch erscheint selbst die Regelung des § 8 Abs 3 AngG als noch zu wenig weitreichend, weshalb nach dem Entwurf auch bei grob fahrlässig herbeigeführten Verhinderungen Anspruch auf bezahlte Freistellung zustehen soll und Ansprüche offenbar auch schon vor Antritt des Arbeitsverhältnisses gebühren sollen.

Da schon die derzeitige Fassung des § 8 Abs 3 AngG als problematisch bezeichnet werden muß, könnte selbst einer auf diese

- 2 -

Bestimmung beschränkter Novellierung im obigen Sinne nicht zugestimmt werden. Umso mehr muß eine zusätzlich die verschärfte Angestelltenregelung auf den Arbeiterbereich übertragende Neuregelung entschieden abgelehnt werden. Die Problematik einer unterschiedlichen Behandlung von Arbeitern und Angestellten wird zwar nicht verkannt, jedoch dürfte eine Vereinheitlichungsdiskussion nicht von vorneherein mit dem unabdingbaren Grundsatz einer Anhebung aller Gruppen auf das jeweils höchste Niveau belastet werden. Im konkreten Fall der Dienstfreistellungsansprüche läßt sich zudem aus den diese für Arbeiter regelnden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Bestimmungen keine zwingende Notwendigkeit einer Neuregelung ableiten.

Zur Dienstfreistellung ist generell anzumerken, daß die diese Frage regelnden Bestimmungen aus Zeiten mit wesentlich höheren Tages- und Wochenarbeitszeiten sowie geringeren Urlaubsansprüchen stammen. Je länger aber die zur Verfügung stehende Freizeit, umso eher müßte die Verwendung derselben insbesondere für aus der privaten Lebenshaltung entstehende Ereignisse zumutbar sein. Hinzu kommt, daß die Arbeitszeitsysteme zunehmend flexibler werden und den Arbeitnehmern erweiterte Dispositionsmöglichkeiten einräumen.

All dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der gleichfalls abzulehnenden Anspruchsausweitungen auf dem Gebiet der Pflegefreistellung, bei welchen sich auch die Frage stellt, ob zwei Wochen noch als "verhältnismäßig kurze Zeit" angesehen werden können. Ferner wäre dazu anzumerken, daß mit der nicht näher begründeten Anspruchsverdoppelung bei längerdauernden Erkrankungen uU auch nicht das Auslangen gefunden werden könnte. Bei über das derzeit geregelte Ausmaß hinausgehenden Pflegefreistellungen wäre - ähnlich wie bei verschiedenen Vorschlägen für Anspruchser-

- 3 -

weiterungen im Bereich des Mutterschutzes - allenfalls zu diskutieren, inwieweit sozialpolitisch als sinnvoll und notwendig erkannte finanzielle Hilfen in Pflegefällen im Wege eines Risikenausgleiches erfolgen könnten. Im Zusammenhang damit wäre die Frage unbezahlter Freistellungsansprüche generell zu prüfen.

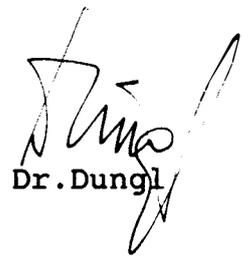
Nicht näher muß schließlich auf die Lohnnebenkostenbelastung in Österreich als Argument für die Ablehnung der vorgeschlagenen Neuerungen eingegangen werden. Diese erreicht internationale Rekordwerte und es drohen ihr nicht nur durch den gegenständlichen Entwurf, sondern darüber hinaus durch eine Reihe weiterer derzeit in Diskussion befindlicher Novellierungsvorschläge beträchtliche Erhöhungen, die sich auf unsere Wettbewerbssituation nur verheerend auswirken könnten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



Dr. Tritremmel



Dr. Dungal